

allem als eine Rechtsnorm zu begreifen, die dazu beiträgt, Ordnung und Sicherheit durchzusetzen und die Beziehung der Werkstätten untereinander auf der Basis des Vertrauens und der gegenseitigen Achtung weiter zu festigen. Gerade deshalb wird § 239 AGB durch § 91 AGB ergänzt, mit dem es den Betrieben zur Pflicht gemacht wird, in den Arbeitsordnungen im einzelnen die Maßnahmen festzulegen, mit denen das persönliche Eigentum des Werkstätten zu sichern ist.

An die Verpflichtung des Betriebes nach § 239 AGB strenge Anforderungen zu stellen, bedeutet indes nicht, von ihm Vorkehrungen zu verlangen, die mit den durch § 239 AGB gesetzten Maßstäben nicht übereinstimmen und deshalb überspitzt sind. So hatte z. B. in einem vom Obersten Gericht zu entscheidenden Streitfall der Werkstätte, dem aus seinem Garderobeschrank während der Arbeitszeit sein persönliches Eigentum gestohlen worden war, u. a. vom Betrieb gefordert, zusätzlich Bewachungskräfte für den Garderoberaum zu beschäftigen, obwohl hier aus Stahlblech bestehende und verschließbare Spinde aufgestellt waren.

Solche überspitzten Anforderungen lassen zwei wesentliche Gesichtspunkte außer Betracht:

Zum einen kann die Bereitstellung sicherer Aufbewahrungsmöglichkeiten durch den Betrieb nur im Einklang mit den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten verwirklicht werden. Darüber hinausgehende Vorstellungen, die sich nur durch einen gesellschaftlich unverhältnismäßigen Aufwand verwirklichen lassen, werden von § 239 AGB nicht erfaßt. Stellt also der Betrieb z. B. einen handelsüblichen, aus Stahlblech bestehenden und verschließbaren Garderobeschrank zur Verfügung und befindet sich dieser in einem ordnungsgemäßen Zustand, dann wäre die Forderung überspitzt, diesen Schrank, der normalerweise ausreichende Sicherheit bietet, mit einem erhöhten Sicherheitsgrad auszurüsten. Zudem ist es angesichts der bestehenden Arbeitskräftesituation gesellschaftlich nicht zu verantworten, unter diesen Voraussetzungen zusätzliche Bewachungskräfte zu beschäftigen.

Zum anderen wird bei derartigen Forderungen übersehen, daß § 239 AGB (i. V. m. § 270 AGB) den Betrieb nicht schlechthin und generell für die Sicherheit des persönlichen Eigentums seiner Mitarbeiter während der Arbeitszeit verantwortlich macht, sondern ihn nur verpflichtet, sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten bereitzustellen. Mithin ist die Schaffung solcher Möglichkeiten durch den Betrieb die eine, ihre ordnungsgemäße Nutzung durch den Werkstätten die andere, aber nicht minder wichtige Voraussetzung, um den Schutz des persönlichen Eigentums des Werkstätten zu gewährleisten.

Von diesen Überlegungen ausgehend hat das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 10. August 1979 (OAK 11/79) grundsätzlich zu dem Umfang der dem Betrieb nach § 239 AGB obliegenden Sicherungspflicht Stellung genommen und die Grenzen abgesteckt, innerhalb deren eine Verantwortlichkeit des Betriebes gegeben ist. Diese Grundsätze lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Hat der Betrieb dem Werkstätten eine Aufbewahrungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, deren Beschaffenheit ein Eindringen durch Unbefugte ohne unzulässige Methoden (z.B. Gewalteinwirkung, Verwendung von Nachschlüsseln) unmöglich macht, muß diese als sicher bewertet werden. Der Betrieb ist somit seiner Verpflichtung nach § 239 AGB nachgekommen. Erleidet der Werkstätte bei einer solchen Sachlage dennoch einen Schaden (weil sich z. B. ein Dritter gewaltsam Zugang verschafft hat), dann hat der Betrieb dafür nicht einzustehen.

2. Nimmt ein Werkstätten die ihm vom Betrieb bereitgestellte sichere Aufbewahrungsmöglichkeit nicht wahr und erleidet er deshalb einen Schaden, kann er den Betrieb dafür nicht verantwortlich machen. Das gilt insbesondere dann, wenn der Werkstätte seinen verschließbaren Garderobeschrank nicht abschließt, oder wenn er selbst Verände-

rungen vornimmt, durch die die Sicherheit des Schrankes nicht mehr gewährleistet ist.

3. Aus der Verpflichtung des Werkstätten, selbst zum Schutz seines persönlichen Eigentums beizutragen, folgt weiter seine Pflicht, den Betrieb unverzüglich zu informieren, wenn er Beschädigungen feststellt, durch die eine sichere Aufbewahrungsmöglichkeit nicht mehr gegeben ist. Der Betrieb ist dann verpflichtet, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit zu veranlassen, andernfalls ist er für dadurch bedingte Schäden ersatzpflichtig. Unterläßt es aber der Werkstätte, den Betrieb rechtzeitig von einer ihm bekannten Beschädigung zu unterrichten, muß er einen ihm deshalb entstehenden Schaden selbst tragen. Es kann z. B. von der Leitung eines Großbetriebes nicht verlangt werden, daß sie ständig u. U. mehrere tausend Garderobeschränke ohne Zutun des einzelnen Werkstätten auf deren Sicherheit hin kontrollieren läßt.

Mit diesen Grundsätzen wird allen Betrieben eine Orientierung gegeben, welche Maßnahmen z. B. in den Arbeitsordnungen gemäß § 91 Abs. 2 Buchst. c AGB festgelegt werden könnten. So ist es empfehlenswert, wenn sich der Betrieb bei der Bereitstellung einer Aufbewahrungsmöglichkeit von dem Werkstätten durch Unterschrift bestätigen läßt, daß sich diese in einem ordnungsgemäßen und sicheren Zustand befindet. Darüber hinaus sollte der Werkstätte verpflichtet werden, selbst zum Schutz seines persönlichen Eigentums mit beizutragen und den Betrieb zu informieren, wenn Schäden durch Dritte verursacht wurden. Er sollte auch über die Rechtsfolgen belehrt werden, die sich für ihn aus der Verletzung solcher Pflichten ergeben können.

Dr. HANS NEUMANN,  
Richter am Obersten Gericht

## Sachlegitimation und Schlüssigkeitsprüfung bei Klagen wegen unberechtigter Verfügung über ein Sparkonto

Das Urteil des Bezirksgerichts Cottbus vom 27. Juli 1978 - 00 BZB 64/78 - (NJ 1979, Heft 6, S. 280), dessen vorangestelltem Rechtssatz voll zuzustimmen ist, gibt Anlaß, die Frage der Sachlegitimation und Schlüssigkeitsprüfung bei Klagen wegen unberechtigter Verfügung über ein Sparkonto zu erörtern.

Nach dem geschilderten Sachverhalt hatten die Verklagten die Sparbücher der verstorbenen Eheleute M. bei der kontoführenden Sparkasse mit dem Bemerken vorgelegt, daß sie die einzigen Erben der Erblasser seien und ein Testament nicht vorliege. Daraufhin wurden die Sparguthaben den Verklagten ausgezahlt und die Sparkonten durch die kontoführende Sparkasse aufgelöst.

Gegen diese Verfahrensweise haben sich die nach dem gemeinschaftlichen notariellen Testament der Eheleute M. tatsächlich als Erben berechtigten Kläger mit der Klage gewandt und beantragt, die Verklagten zur Zahlung der abgehobenen Beträge an sie zu verurteilen. Diesem Antrag hat das Bezirksgericht auf die Berufung der Kläger stattgegeben. In der Begründung hat das Bezirksgericht Rechte und Pflichten aus dem Sparkontovertrag behandelt (§ 240 Abs. 3 ZGB; § 16 Abs. 2 der AO über den Sparverkehr bei den Geld- und Kreditinstituten der DDR vom 28. Oktober 1975 [GBl. I Nr. 43 S. 705]), ohne darzulegen, ob das Vorbringen der Kläger gegenüber den Verklagten schlüssig sein kann.

Dabei geht es nicht nur darum, ob der von den Klägern vorgetragene Sachverhalt geeignet erscheint, den Klageantrag zu rechtfertigen (§ 28 Abs. 1 ZPO), sondern vor allem darum, ob zwischen den Prozeparteien überhaupt ein solches Rechtsverhältnis besteht, das die Kläger berechtigt,